



PANDEMIE-HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie

HINWEISE ZUM ERWEITERTEN TESTKONZEPT in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe und der Pflege in Rheinland-Pfalz

Stand: 19. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	3
GRUNDREGELN	4
BASISTESTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER PFLEGE UND EINGLIEDERUNGSHILFE	6
Regelungen im Überblick:.....	6
1. Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen	7
1.1 HÖCHSTE STUFE:.....	7
1.2 MITTLERE STUFE:.....	9
1.3 NIEDRIGSTE STUFE:.....	11
2. Für Pflegeeinrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG	13
2.1 HÖCHSTE STUFE:.....	13
2.2 MITTLERE STUFE:.....	15
2.2.1 Pflegeeinrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG, in denen weniger als 75% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind.....	15
2.2.2 Einrichtungen, in denen mindestens 75% aber weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind.....	17
2.2.3 Einrichtungen, in denen mindestens 90 % der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind.....	20
2.3 NIEDRIGSTE STUFE:.....	22
2.3.1 Pflegeeinrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG, in denen weniger als 75% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind.....	23
2.3.2 Einrichtungen, in denen mindestens 75% aber weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind.....	25
2.3.3 Einrichtungen, in denen mindestens 90 % der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind.....	27

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen die Leitungen und Hygieneverantwortlichen der Einrichtungen in die Lage versetzen, ihren Hygieneplan für unterschiedliche Stufen im COVID-19-Pandemiegeschehen anzupassen.

VORBEMERKUNG

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ in der jeweils aktuellen Fassung in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG) einzubinden, sofern in den vorliegenden Pandemie-Handlungsempfehlungen keine abweichenden Aussagen getroffen werden.

Die Pandemie-Handlungsempfehlungen unterscheiden zwischen drei Stufen des Infektionsgeschehens. Alle drei Stufen berücksichtigen den jeweiligen Umgang mit

- Freiheits- und Teilhaberechten der Bewohnerinnen und Bewohner,
- dem Schutz vor Infektionen (aktuell mit dem Coronavirus SARS-CoV-2),
- Kontakten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander bzw. mit Besucherinnen und Besuchern sowie dem Verlassen der Einrichtung und
- Erleichterungen für immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner.

Stufe 1:

„Einrichtungen mit Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder engen Kontaktpersonen“

Stufe 2:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen, aber mit einer 7-Tage Inzidenz von mindestens 100/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

Stufe 3:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen und einer 7-Tage Inzidenz von unter 100/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

GRUNDREGELN

1. Die Einrichtungen führen fortlaufend eine Risikobewertung durch.
2. Infektionsfälle oder enge Kontakte meldet der Träger bzw. die Leitung einer Einrichtung (Einrichtungsleitung, verantwortliche Pflegefachkraft) an das Gesundheitsamt.
3. Die Einrichtung setzt die vorgesehenen Maßnahmen ihres Hygieneplans um.
4. Das Gesundheitsamt berät gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung, abhängig vom Infektionsgeschehen in und außerhalb der Einrichtung (im Landkreis, der kreisfreien Stadt), ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.
5. Einschränkende Maßnahmen, die das Maß der

Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LVO Pflege) vom 27. April 2021

oder der

Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen (LVO Eingliederungshilfe) vom 27. April 2021

in der jeweils geltenden Fassung überschreiten, sind ausschließlich möglich im Wege:

- einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder
 - einer kommunalen Einzelverfügung mit dem Ziel einer akuten Gefahrenabwehr oder
 - durch Vorlage eines begründeten Hygienekonzeptes bei der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG, die gemeinsam mit dem Gesundheitsamt diesen Einschränkungen nach Prüfung zustimmen müssen.
6. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gehören zu den besonders gefährdeten Personengruppen. Dies kann auch auf Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zutreffen. Diese Feststellung gilt insbesondere für Bewohnerinnen und Bewohner, die noch nicht gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 geimpft wurden oder auf Grund von anderen Erkrankungen nicht geimpft werden können.

Auch vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner¹ können weiterhin am Coronavirus SARS-CoV-2 erkranken. Dabei ist nach dem derzeitigen Wissensstand mit einem milderem Verlauf der Erkrankung zu rechnen.

7. Regelungen zu Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Husten-Nies-Etikette, Hände-Desinfektion von Mitarbeitenden, Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, sind entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Verordnung (LVO Pflege oder LVO Eingliederungshilfe) einzuhalten.
8. Darüber hinaus sind den Jahreszeiten entsprechende Maßnahmen gegen den Schutz vor Hitze und für einen entsprechenden Luftaustausch zu beachten und umzusetzen.
9. Der Einsatz des Personals im Tagdienst sollte weiterhin möglichst wohnbereichsbezogen erfolgen. Sofern in der Nacht mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eingesetzt sind, sollte die Einrichtung überlegen, ob eine personenbezogene Zuordnung von Wohnbereichen sinnvoll ist, abgesehen von Aufgaben, die ausschließlich von einer Pflegefachperson durchzuführen sind oder wo zwingend zwei Personen benötigt werden (z.B. Lagerung). Auch in den Pausenzeiten sind zwischen den Mitarbeitenden bis auf weiteres Abstandsregelungen einzuhalten.

Empfehlung: Mitarbeitende gehen zeitlich versetzt in die Pause, sodass ein „Zusammenstehen“ vermieden wird. Eine Trennung der Personalteams sollte nach Möglichkeit während der gesamten Pandemiezeit umgesetzt werden, es sei denn, veränderte Schutzkonzepte stellen die Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sicher und sind mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Sofern Ehrenamtliche eingesetzt werden, sollten diese Personen einem festen Einsatzbereich zugeordnet werden. Eine Hygieneschulung muss durchgeführt und sollte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für ehrenamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen während der Pandemie wiederholt werden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Regelungen der SARS-Cov-2 Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 in der jeweils geltenden Fassung² und den jeweiligen Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege³.

10. Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen sowie enge Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten sowie COVID-19-Infizierte dürfen die Einrichtung nicht betreten. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher, die unter die Regelung des § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) fallen und sich absondern müssen. Ausnahmen von der

¹ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/x6tHxtuQ0pora3FnUEG/content/x6tHxtuQ0pora3FnUEG/BAanz%20AT%2008.05.2021%20V1.pdf?inline>

² <https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html>

³ https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Pflege-Corona_node.html

Absonderungspflicht nach § 6 CoronaEinreiseV gelten für das Betretungsrecht von Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nicht⁴.

Besucherinnen und Besucher müssen die Vorgaben in der jeweils geltenden Landesverordnung für die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe beachten, d.h. Hygiene- und Schutzvorkehrungen sowie gegebenenfalls eine spezielle Art der Mund-Nasen-Bedeckung (derzeit FFP-2 Maske).

11. Zur Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens sind entsprechende Register mit den Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern zu führen und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen für vier Wochen aufzubewahren.

BASISTESTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER PFLEGE UND EINGLIEDERUNGSHILFE

Die Basistestungen erfolgen im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der jeweiligen Einrichtung auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 3. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung. Es sei denn die entsprechende LVO Pflege oder LVO Eingliederungshilfe regeln weitergehende Testpflichten.

Die Testungen werden mittels eines POC-Antigen-Tests durchgeführt.

Unabhängig davon gelten in Bezug auf Neuaufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie zur Rückkehr von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG nach einer mehr als 24-stündigen Abwesenheit folgende Regelungen: Bei diesen Aufnahmen sind entsprechende PoC-Antigen-Schnelltests am Aufnahmetag und am 7. Tag durchzuführen. Diese Bewohner*innen haben für die Zwischenzeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn es gibt eine Aufnahme ist aus medizinischen oder sonstigen Gründen. (§ 2 LVO Eingliederungshilfe, § 2 Abs. 1 LVO Pflege). Diese Regelung gilt nicht für Bewohnerinnen und Bewohner, die als immun gelten (§ 1 Abs.5 LVO Pflege).

Weiterhin sind regelmäßige PoC-Antigen-Schnelltestungen bei Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern durchzuführen sowie für Besucherinnen und Besuchern nach den Vorgaben der jeweiligen vorgenannten Landesverordnung.

Regelungen im Überblick:

⁴https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/BAnz_AT_12.05.2021_V1.pdf

1. Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen

1.1 HÖCHSTE STUFE:

„Einrichtungen mit Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder engen Kontaktpersonen“

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des RKI⁵ zur Bereithaltung von Absonderungsbereichen sowie zur entsprechenden Personalzuordnung während des Infektionsgeschehens in der Einrichtung zu beachten.

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

Betreuungsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner sollten nach Möglichkeit als Einzelangebote oder in festen Gruppen in den jeweiligen Bereichen angeboten werden. Dieses ist insbesondere in Absonderungsbereichen möglich, in denen alle Bewohnerinnen und Bewohner infiziert sind sowie in Wohnbereichen, in denen keine Infizierten oder enge Kontaktpersonen leben oder in Wohnbereichen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 immun sind. Das Angebot sollte in diesen Fällen in kleinen Gruppen mit festen Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus)

Auf Grund des Infektionsgeschehens sind diese nicht möglich, es sei denn, das Gesundheitsamt lässt solche Kontakte zu (z.B., wenn zwei Wohnbereiche nur mit infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern belegt sind).

c) Zentraler Speiseraum/Veranstaltungsräume

Diese Räume können während des Infektionsgeschehens nicht genutzt werden. Es sei denn, das Gesundheitsamt lässt eine solche Nutzung für eine bestimmte Gruppe von Bewohnerinnen und Bewohnern zu.

Aufenthaltsräume im Absonderungsbereich können von Bewohnerinnen und Bewohnern, die sich in diesem Bereich aufhalten, genutzt werden. Ebenso ist dieses für Aufenthaltsbereiche möglich, in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, die nicht infiziert und keine enge Kontaktperson oder die immun sind.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html;jsessionid=BA33C98A72F53795C9EE033B3603272.internet051?nn=13490888

d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung/ im Außenbereich der Einrichtung

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen der jeweils geltenden *LVO Eingliederungshilfe* überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder über eine kommunale Einzelverfügung aufgrund einer akuten Gefahrenabwehr in einer betroffenen Einrichtung oder über ein begründetes Hygienekonzept der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen wie auch das begründete Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich zu befristen und die Maßnahmen nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

Besuche bei nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind mittels eines entsprechenden Besuchsmanagements auf der Grundlage der Regelungen der §§ 3 und 4 der jeweils geltenden *LVO Eingliederungshilfe* zu ermöglichen.

Besuche in Absonderungsbereichen oder von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind für

- Angehörige und nahestehende Personen sowie für
- Seelsorger*innen,
- Rechtsanwält*innen,
- Notar*innen, die in ihrer Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuer*innen,
- Bevollmächtigte der Bewohner*innen und
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

in einem angemessenen Umfang unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu ermöglichen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner schwerkrank, schwerstpflegebedürftig sind, sich im Endstadium der Demenz oder im Sterbeprozess befinden.

Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte soll in Fällen von Infektionsgeschehen auch verstärkt über Tele- und Videokommunikation angeboten und unterstützt werden.

e) Aufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung

Hier gelten die unter Punkt d) benannten Regelungen entsprechend. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in Absonderung befinden.

f) Personalisierung

Hier sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu beachten und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Regelungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten⁶.

⁶https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/LVO_Absonderung_20210514.pdf

Bei Personalengpässen auf Grund von Erkrankungen und Absonderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann gemeinsam mit den Gesundheitsämtern geprüft werden, ob ein Einsatz systemrelevanter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin möglich ist. Darüber hinaus ist Kontakt mit der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde aufzunehmen.

g) Testung

Die Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt bei einem Ausbruchsgeschehen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesundheitsamt.

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung. Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweils geltenden *LVO Eingliederungshilfe* zu beachten und umzusetzen.

1.2 MITTLERE STUFE:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen, aber mit einer 7-Tage Inzidenz von mindestens 100/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sollen wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen Abstand und Desinfektion einzuhalten und, sofern von den Bewohnerinnen und Bewohnern toleriert, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Vereinzelt können wohnbereichsübergreifende Angebote erfolgen. Diese sollten mit einem festen Personenkreis stattfinden. Bei allen Maßnahmen sind die Schutzmaßnahmen entsprechend einzuhalten und die Bewohnerinnen und Bewohner darüber zu belehren und aufzuklären.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus. Dabei sollten sich nicht mehr als maximal drei Bewohnerinnen und Bewohner in einem Zimmer (2 Personen im Zweibettzimmer können eine weitere Person empfangen) aufhalten. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume:

Diese Räume können geöffnet werden unter Einhaltung von festen Wohnbereichs-Gruppen, festgelegten Zeiten und Plätzen sowie unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz, Desinfektion, Lüftung etc.).

Es ist auch ein bedientes Buffet (keine Selbstbedienung) möglich.

d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung / im Außenbereich der Einrichtung

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen, die in der LVO *Eingliederungshilfe* benannt sind, überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder eines begründeten Hygienekonzeptes der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen sowie das begründete Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich befristet und nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten, sowie die Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) Personalisierung

Die Einrichtung sollte klären, ob Mitarbeitende in das Infektionsgeschehen außerhalb der Einrichtung involviert sind oder waren und ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt abstimmen, ob sich diese in Absonderung begeben müssen oder als Schlüsselpersonen weiter eingesetzt werden dürfen. Dazu sind die Regelungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

g) Testung

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung – TestV in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung. Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweils geltenden *LVO Eingliederungshilfe* zu beachten und umzusetzen.

1.3 NIEDRIGSTE STUFE:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen und einer 7-Tage Inzidenz von unter 100/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sollen wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen Abstand und Desinfektion einzuhalten und, sofern von den Bewohnerinnen und Bewohnern toleriert, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Vereinzelt können wohnbereichsübergreifende Angebote erfolgen. Diese sollten mit einem festen Personenkreis stattfinden. Bei allen Maßnahmen sind die Schutzmaßnahmen entsprechend einzuhalten und die Bewohnerinnen und Bewohner darüber zu belehren.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus. Dabei sollten sich nicht mehr als maximal drei Bewohnerinnen und Bewohner in einem Zimmer (2 Personen im Zweibettzimmer können eine weitere Person empfangen) aufhalten. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume:

Diese Räume können geöffnet werden unter Einhaltung von festen Wohnbereichs-Gruppen, festgelegten Zeiten und Plätzen sowie unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz, Desinfektion, Lüftung etc.).

Es ist auch ein bedientes Buffet (keine Selbstbedienung) möglich.

d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung / im Außenbereich der Einrichtung

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen aus der *LVO Eingliederungshilfe* überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder eines begründeten Hygienekonzeptes der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen sowie das begründete Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich befristet und nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten.

f) Personalisierung

Die Einrichtung sollte klären, ob Mitarbeitende in das Infektionsgeschehen außerhalb der Einrichtung involviert sind oder waren und ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt abstimmen, ob sich diese in Absonderung begeben müssen oder als Schlüsselpersonen weiter eingesetzt werden dürfen. Die Regelungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS_CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

g) Testung

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung – TestV in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung. Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweils geltenden *LVO Eingliederungshilfe* zu beachten und umzusetzen.

2. Für Pflegeeinrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG

2.1 HÖCHSTE STUFE:

„Einrichtungen mit Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder engen Kontaktpersonen“

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des RKI zur Bereithaltung von Absonderungsbereichen sowie zur entsprechenden Personalzuordnung während des Infektionsgeschehens in der Einrichtung zu beachten.

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

Betreuungsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner sollten nach Möglichkeit als Einzelangebote oder in festen Gruppen in den jeweiligen Bereichen angeboten werden. Dieses ist insbesondere in Absonderungsbereichen möglich, in denen alle Bewohnerinnen und Bewohner infiziert sind sowie in Wohnbereichen, in denen keine Infizierten oder enge Kontaktpersonen leben oder in Wohnbereichen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 immun sind. Das Angebot sollte in diesen Fällen in kleinen Gruppen mit festen Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus)

Auf Grund des Infektionsgeschehens sind diese nicht möglich, es sei denn, das Gesundheitsamt lässt solche Kontakte zu (z.B., wenn zwei Wohnbereiche nur mit infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern belegt sind).

c) Zentraler Speiseraum/Veranstaltungsräume

Diese Räume können während des Infektionsgeschehens nicht genutzt werden. Es sei denn, das Gesundheitsamt lässt eine solche Nutzung für eine bestimmte Gruppe von Bewohnerinnen und Bewohnern zu.

Aufenthaltsräume im Absonderungsbereich können von Bewohnerinnen und Bewohnern, die sich in diesem Bereich aufhalten genutzt werden. Ebenso ist dieses für Aufenthaltsbereiche möglich, in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, die nicht infiziert und keine enge Kontaktperson oder immun sind.

d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung/ im Außenbereich der Einrichtung

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen der jeweils geltenden *LVO Pflege* überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder über eine kommunale Einzelverfügung aufgrund einer akuten Gefahrenabwehr in einer betroffenen Einrichtung oder über ein begründetes Hygienekonzept der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen wie auch das

Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich zu befristen und die Maßnahmen nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

Besuche bei nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind mittels eines entsprechenden Besuchsmanagements auf der Grundlage der Regelungen der §§ 3 und 4 der jeweils geltenden Landesverordnung zu ermöglichen.

Besuche in Absonderungsbereichen oder von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind für

- Angehörige und nahestehende Personen sowie für
- Seelsorger*innen,
- Rechtsanwält*innen,
- Notar*innen, die in ihrer Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuer*innen,
- Bevollmächtigte der Bewohner*innen und
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

in einem angemessenen Umfang unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu ermöglichen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner schwerkrank, schwerstpflegebedürftig sind, sich im Endstadium der Demenz oder im Sterbeprozess befinden.

Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte soll in Fällen von Infektionsgeschehen verstärkt über Tele- und Videokommunikation angeboten und unterstützt werden.

e) Aufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung
Hier gelten die unter Punkt d) benannten Regelungen entsprechend. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in Absonderung befinden.

f) Personalisierung

Hier sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu beachten und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Regelungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Bei Personalengpässen auf Grund von Erkrankungen und Absonderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann gemeinsam mit den Gesundheitsämtern geprüft werden, ob ein Einsatz systemrelevanter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin möglich ist. Darüber hinaus ist Kontakt mit der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde aufzunehmen.

g) Testung

Die Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt bei einem Ausbruchsgeschehen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesundheitsamt.

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung. Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweils geltenden *LVO Pflege* zu beachten und umzusetzen.

2.2 MITTLERE STUFE:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen, aber mit einer 7-Tage Inzidenz von mindestens 100/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

2.2.1 Pflegeeinrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG, in denen weniger als 75% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen können wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei ist der notwendige Mindestabstand einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, sofern für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Schutz- und Abstandsregeln bei diesen Angeboten sollten – soweit es den Bewohnerinnen und Bewohnern möglich ist – eingehalten werden.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können umgesetzt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Die Einrichtungen können Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien zur Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner öffnen.

Für **Cafeterien** gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 7 Abs. 3 21. Corona-Bekämpfungsverordnung (21. CoBeLVO) entsprechend. Ebenso ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 21. CoBeLVO einzuhalten.

Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können auch hier auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten (§ 5 Abs. 1 LVO Pflege).

Allen übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Besucherinnen und Besucher tragen eine FFP-2 Maske. Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Besucherinnen und Besucher sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner, die die einen Mund-Nasen-Schutz tragen, entfällt am Platz.

d) Besuchsregelungen

Liegt der Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 100, gilt ab dem übernächsten Tag für immunisierte und nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner die Regelung des § 3 Abs. 1 LVO Pflege.

Danach dürfen Bewohnerinnen und Bewohner täglich bis zu zwei Besucherinnen oder Besucher eines Haushaltes, die nicht immun sind, empfangen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 IfSG). Das bedeutet: Am Tag dürfen zwei Personen eine Bewohnerin oder einen Bewohner besuchen, wenn diese Personen nicht immun sind und aus einem Haushalt stammen, (z.B. Ehegatten) einschließlich der dazugehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Darüber hinaus gibt es keine Begrenzung bei der Zahl der Besucherinnen und Besucher, wenn diese geimpft oder genesen sind (§ 4 Abs. 1 und 2 Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung –SchAusnahmV-).

Grundsätzliche Einschränkung auf Grund der Hygieneregeln: Auf Grund der einzuhaltenden Abstandsregelungen dürfen in einem Bewohnerzimmer maximal fünf

Personen (Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher) anwesend sein (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LVO Pflege).

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten, sowie die Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) Personalisierung

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) Testung

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** nach §1 Abs. 5 LVO Pflege sind **zwei Mal** pro Woche zu testen,
- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege, ein Mal pro Woche. und
- Besucherinnen und Besucher, die **nicht immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, vor jedem Betreten. Es sei denn, sie legen die Bestätigung eines negativen PoC-Antigen-Tests oder PCR-Tests vor, der nicht älter als 24 Stunden ist. Welche Tests anerkannt werden können, ist in § 7 Abs. 2 LVO Pflege geregelt.

Bei Besucherinnen und Besuchern, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, kann auf eine Testung verzichtet werden.

Sonderregelungen für Besucher nach § 3 Abs. 6 LVO Pflege (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Friseurinnen und Friseure) stehen in § 7 Abs. 3 LVO Pflege. Sie sind weiterhin vor Betreten der Einrichtung zu testen. Das Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen, damit das Betreten weiterer Einrichtungen an diesem Tag ohne weitere Testung möglich ist. Sofern diese Besucherin oder dieser Besucher immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege ist, ist eine Testung nicht durchzuführen.

Bei der Testung spielt die Immunisierungsquote der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten keine Rolle. Sie ist in allen Fallkonstellationen gleich

2.2.2 Einrichtungen, in denen mindestens 75% aber weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen können wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei ist der notwendige Mindestabstand einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, sofern für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Angehörige und sonst nahestehende Personen, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können an den Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV). Sie müssen dabei weiterhin eine FFP-2 Maske tragen.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können umgesetzt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Die Einrichtungen können Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien zur Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner öffnen.

Für **Cafeterien** gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 7 Abs. 3 21. Corona-Bekämpfungsverordnung (21. CoBeLVO) entsprechend. Ebenso ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 21. CoBeLVO einzuhalten.

Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können auch hier auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten.

Allen übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Besucherinnen und Besucher tragen eine FFP-2 Maske. Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Besucherinnen und Besucher sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner, die die einen Mund-Nasen-Schutz tragen, entfällt am Platz.

d) Besuchsregelungen

Liegt der Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 100, gilt ab dem übernächsten Tag für immunisierte und nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner die Regelung des § 3 Abs. 2 LVO Pflege. Danach dürfen Bewohnerinnen und Bewohner täglich bis zu vier Besucherinnen oder Besucher eines Haushaltes, die nicht immun sind, empfangen.

Das bedeutet: Am Tag dürfen maximal vier Personen eine Bewohnerin oder einen Bewohner besuchen, wenn diese Personen aus einem Haushalt stammen, (z.B. Ehegatten und zwei Kinder über 14 Jahre), einschließlich der dazugehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 28 b Abs. 1 Nr. 1 IfSG).

Darüber hinaus gibt es keine Begrenzung bei der Zahl der Besucherinnen und Besucher, wenn diese geimpft oder genesen sind (§ 4 Abs. 1 und 2 Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung - SchAusnahmV -).

Grundsätzliche Einschränkung auf Grund der Hygieneregeln: Auf Grund der einzuhaltenden Abstandsregelungen dürfen in einem Bewohnerzimmer maximal fünf Personen (Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher) anwesend sein (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LVO Pflege).

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten, sowie die Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) Personalisierung

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) Testung

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** nach §1 Abs. 5 LVO Pflege sind **zwei Mal** pro Woche zu testen,

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO, ein Mal pro Woche. und

- Besucherinnen und Besucher, die **nicht immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, vor jedem Betreten. Es sei denn, sie legen die Bestätigung eines negativen PoC-Antigen-Tests oder PCR-Tests vor, der nicht älter als 24 Stunden ist. Welche Tests anerkannt werden können, ist in § 7 Abs. 2 LVO Pflege geregelt.

Bei Besucherinnen und Besuchern, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, kann auf eine Testung verzichtet werden.

Sonderregelungen für Besucher nach § 3 Abs. 6 LVO Pflege (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Friseurinnen und Friseure) stehen in § 7 Abs. 3 LVO Pflege. Sie sind weiterhin vor Betreten der Einrichtung zu testen. Das Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen, damit das Betreten weiterer Einrichtungen an diesem Tag ohne weitere Testung möglich ist. Sofern diese Besucherin oder dieser Besucher immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege ist, ist eine Testung nicht durchzuführen.

Bei der Testung spielt die Immunisierungsquote der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten keine Rolle. Sie ist in allen Fallkonstellationen gleich.

2.2.3 Einrichtungen, in denen mindestens 90 % der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sind wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote anzubieten. Auf die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz bei Bewohnerinnen und Bewohnern kann dabei verzichtet werden.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Einnahme von Mahlzeiten gegeben werden.

Eine gemeinsame Speisenzubereitung mit Bewohnerinnen und Bewohnern sollte unter Einhaltung entsprechender hygienischer Vorgaben ebenfalls wieder ermöglicht werden.

Auch Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß wie z.B. Singen oder sportliche Betätigung sind möglich. Wenn möglich, sollten sie unter Einhaltung vergrößerter Abstände erfolgen. Sofern das Wetter es zulässt, sollten diese Angebote unter Beachtung witterungsbedingter Schutzmaßnahmen draußen stattfinden.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten sollte darauf geachtet, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, sollen darüber informiert werden, dass sie sich bei der Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten dem Risiko der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aussetzen.

Angehörige und sonst nahestehende Personen, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können an den Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV). Sie müssen dabei weiterhin eine FFP-2 Maske tragen.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und sollen wieder umgesetzt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien sollen geöffnet werden.

In Speiseräumen kann ein bedientes Buffet oder ein Selbstbedienungs-Buffet für die Bewohnerinnen und Bewohner angeboten werden.

Für Cafeterien gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 7 Abs. 3 21. Corona-Bekämpfungsverordnung (21. CoBeLVO) entsprechend. Ebenso ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 21. CoBeLVO einzuhalten.

Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können auch hier auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten.

Allen übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Besucherinnen und Besucher tragen eine FFP-2 Maske. Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Besucherinnen und Besucher sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner, die die einen Mund-Nasen-Schutz tragen, entfällt am Platz.

d) Besuchsregelungen

Liegt der Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 100, gilt ab dem übernächsten Tag für immunisierte und nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner die Regelung des § 3 Abs. 3 LVO Pflege.

Danach dürfen Bewohnerinnen und Bewohner täglich eine nicht begrenzte Anzahl von Besucherinnen oder Besucher empfangen, die einem Hausstand angehören.

Darüber hinaus gibt es keine Begrenzung bei der Zahl der Besucherinnen und Besucher, wenn diese geimpft oder genesen sind (§ 4 Abs. 1 und 2 Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung - SchAusnahmV -).

Grundsätzliche Einschränkung auf Grund der Hygieneregeln: Auf Grund der einzuhaltenden Abstandsregelungen dürfen in einem Bewohnerzimmer maximal fünf Personen (Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher) anwesend sein (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LVO Pflege).

e) **Außenaufenthalte der Bewohnerinnen**

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten, sowie die Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) **Personalisierung**

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) **Testung**

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** nach §1 Abs. 5 LVO Pflege sind **zwei Mal** pro Woche zu testen,

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO, ein Mal pro Woche. und

- Besucherinnen und Besucher, die **nicht immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, vor jedem Betreten. Es sei denn, sie legen die Bestätigung eines negativen PoC-Antigen-Tests oder PCR-Tests vor, der nicht älter als 24 Stunden ist. Welche Tests anerkannt werden können, ist in § 7 Abs. 2 LVO Pflege geregelt.

Bei Besucherinnen und Besuchern, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, kann auf eine Testung verzichtet werden.

Sonderregelungen für Besucher nach § 3 Abs. 6 LVO Pflege (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Friseurinnen und Friseure) stehen in § 7 Abs. 3 LVO Pflege. Sie sind weiterhin vor Betreten der Einrichtung zu testen. Das Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen, damit das Betreten weiterer Einrichtungen an diesem Tag ohne weitere Testung möglich ist. Sofern diese Besucherin oder dieser Besucher immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege ist, ist eine Testung nicht durchzuführen.

Bei der Testung spielt die Immunisierungsquote der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten keine Rolle. Sie ist in allen Fallkonstellationen gleich.

2.3 NIEDRIGSTE STUFE:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen und einer 7-Tage Inzidenz von unter 100/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können innerhalb der Einrichtung auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten (§ 5 Abs. 1 LVO).

2.3.1 Pflegeeinrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG, in denen weniger als 75% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen können wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei ist der notwendige Mindestabstand einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, sofern für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Schutz- und Abstandsregeln bei diesen Angeboten sollten – soweit es den Bewohnerinnen und Bewohnern möglich ist – eingehalten werden. Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können auf einen Mund-Nasen-Schutz verzichten (§ 5 Abs. 1 LVO Pflege).

Angehörige und sonst nahestehende Personen, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können an den Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV). Sie müssen dabei weiterhin eine FFP-2 Maske tragen.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können umgesetzt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Die Einrichtungen können Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien zur Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner öffnen.

Für **Cafeterien** gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 7 Abs. 3 21. Corona-Bekämpfungsverordnung (21. CoBeLVO) entsprechend. Ebenso ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 21. CoBeLVO einzuhalten

Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können auch hier auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten (§ 5 Abs. 1 LVO Pflege).

Allen übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Besucherinnen und Besucher tragen eine FFP-2 Maske. Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Besucherinnen und Besucher sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner, die die einen Mund-Nasen-Schutz tragen, entfällt am Platz.

d) Besuchsregelungen

Unterschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt bei der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1 LVO Pflege.

Das bedeutet: Am Tag dürfen zwei Personen eine Bewohnerin oder einen Bewohner besuchen, wenn diese Personen nicht immun sind. Sie dürfen aus unterschiedlichen Haushalt stammen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden zu dieser Zahl nicht hinzugezählt.

Darüber hinaus gibt es keine Begrenzung bei der Zahl der Besucherinnen und Besucher, wenn diese geimpft oder genesen sind (§ 4 Abs. 1 und 2 Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung - SchAusnahmV-).

Grundsätzliche Einschränkung auf Grund der Hygieneregeln: Auf Grund der einzuhaltenden Abstandsregelungen dürfen in einem Bewohnerzimmer maximal fünf Personen (Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher) anwesend sein (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LVO Pflege).

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen

Es gelten die Regelungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) **Personalisierung**

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) **Testung**

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** nach §1 Abs. 5 LVO Pflege sind **ein Mal** pro Woche zu testen,
- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO, ein Mal in 14 Tagen und
- Besucherinnen und Besuchern müssen nicht getestet werden.

Sonderregelungen für Besucher nach § 3 Abs. 6 LVO Pflege (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Friseurinnen und Friseure) stehen in § 7 Abs. 3 LVO Pflege. Sie sind weiterhin vor Betreten der Einrichtung zu testen. Das Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen, damit das Betreten weiterer Einrichtungen an diesem Tag ohne weitere Testung möglich ist. Sofern diese Besucherin oder dieser Besucher immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege ist, ist eine Testung nicht durchzuführen.

2.3.2 Einrichtungen, in denen mindestens 75% aber weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen können wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei ist der notwendige Mindestabstand einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, sofern für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Angehörige und sonst nahestehende Personen, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können an den Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV). Sie müssen dabei weiterhin eine FFP-2 Maske tragen.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können umgesetzt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Die Einrichtungen können Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien zur Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner öffnen.

Für **Cafeterien** gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 7 Abs. 3 21. Corona-Bekämpfungsverordnung (21. CoBeLVO) entsprechend. Ebenso ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 21. CoBeLVO einzuhalten.

Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können auch hier auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten.

Allen übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Besucherinnen und Besucher tragen eine FFP-2 Maske. Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Besucherinnen und Besucher sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner, die die einen Mund-Nasen-Schutz tragen, entfällt am Platz.

d) Besuchsregelungen

Unterschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt bei der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 LVO Pflege.

Das bedeutet: Am Tag dürfen vier Personen eine Bewohnerin oder einen Bewohner besuchen, wenn diese Personen nicht immun sind. Sie dürfen aus zwei unterschiedlichen Haushalt stammen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden zu dieser Zahl nicht hinzugezählt.

Darüber hinaus gibt es keine Begrenzung bei der Zahl der Besucherinnen und Besucher, wenn diese geimpft oder genesen sind (§ 4 Abs. 1 und 2 Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung - SchAusnahmV-).

Grundsätzliche Einschränkung auf Grund der Hygieneregeln: Auf Grund der einzuhaltenden Abstandsregelungen dürfen in einem Bewohnerzimmer maximal fünf Personen (Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher) anwesend sein (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LVO Pflege).

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen

Es gelten die Regelungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) Personalisierung

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) Testung

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind **ein Mal** pro Woche zu testen,
- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO, ein Mal in 14 Tagen und
- Besucherinnen und Besuchern müssen nicht getestet werden.

Sonderregelungen für Besucher nach § 3 Abs. 6 LVO Pflege (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Friseurinnen und Friseure) stehen in § 7 Abs. 3 LVO Pflege. Sie sind weiterhin vor Betreten der Einrichtung zu testen. Das Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen, damit das Betreten weiterer Einrichtungen an diesem Tag ohne weitere Testung möglich ist. Sofern diese Besucherin oder dieser Besucher immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege ist, ist eine Testung nicht durchzuführen.

2.3.3 Einrichtungen, in denen mindestens 90 % der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sind wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote anzubieten. Auf die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz bei Bewohnerinnen und Bewohnern kann dabei verzichtet werden.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Einnahme von Mahlzeiten gegeben werden.

Eine gemeinsame Speisenzubereitung mit Bewohnerinnen und Bewohnern sollte unter Einhaltung entsprechender hygienischer Vorgaben ebenfalls wieder ermöglicht werden.

Auch Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß wie z.B. Singen oder sportliche Betätigung sind möglich. Wenn möglich, sollten sie unter Einhaltung vergrößerter Abstände erfolgen. Sofern das Wetter es zulässt, sollten diese Angebote unter Beachtung witterungsbedingter Schutzmaßnahmen draußen stattfinden.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten sollte darauf geachtet, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, sollen darüber informiert werden, dass sie sich bei der Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten dem Risiko der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aussetzen.

Angehörige und sonst nahestehende Personen, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können an den Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV). Sie müssen dabei weiterhin eine FFP-2 Maske tragen.

Interne Veranstaltungen:

Einrichtungen können interne Veranstaltungen organisieren und zulassen. Die dazu eingeladenen Künstlerinnen und Künstler müssen, ebenso wie Besucherinnen und Besucher, vor Betreten der Einrichtung nicht getestet werden

Wird ein entsprechender Abstand zu den Bewohnerinnen und Bewohnern eingehalten, kann für die Zeit der Darbietung auf das Tragen der FFP-2 Maske verzichtet werden. Sofern der Abstand zu den Bewohnerinnen und Bewohnern unterschritten wird, ist eine FFP-2 Maske zu tragen.

Auf Gesangsdarbietungen sowie das Spielen von Instrumenten, die einen erhöhten Aerosolausstoß verursachen, soll in Innenräumen verzichtet werden, wenn die Künstlerinnen und Künstler nicht immun sind.

Zu diesen internen Veranstaltungen können Angehörige und sonst nahestehende Personen eingeladen werden. Es wird empfohlen, ein Anmeldemanagement umzusetzen. Die angemeldeten Gäste haben während der gesamten Veranstaltung eine FFP-2 Maske zu tragen.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und sollen wieder umgesetzt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien sollen geöffnet werden.

In Speiseräumen kann ein bedientes Buffet oder ein Selbstbedienungs-Buffet für die Bewohnerinnen und Bewohner angeboten werden.

Für Cafeterien gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 7 Abs. 3 21. Corona-Bekämpfungsverordnung (21. CoBeLVO) entsprechend. Ebenso ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 21. CoBeLVO einzuhalten.

Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können auch hier auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten.

Allen übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Besucherinnen und Besucher tragen eine FFP-2 Maske. Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Besucherinnen und Besucher sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner, die die einen Mund-Nasen-Schutz tragen, entfällt am Platz.

d) Besuchsregelungen

Unterschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt bei der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 gelten die Regelungen des § 3 Abs. 3 LVO Pflege.

Das bedeutet: Es gibt eine Vorgabe zur Anzahl der Personen, die eine Bewohnerin oder einen Bewohner besuchen, auch wenn diese Personen nicht immun sind. Sie dürfen aus unterschiedlichen Haushalten stammen.

Grundsätzliche Einschränkung auf Grund der Hygieneregeln: Auf Grund der einzuhaltenden Abstandsregelungen dürfen in einem Bewohnerzimmer maximal fünf Personen (Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher) anwesend sein (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LVO Pflege).

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen

Es gelten die Regelungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) Personalisierung

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) Testung

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind **ein Mal** pro Woche zu testen,

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO, ein Mal in 14 Tagen und
- Besucherinnen und Besucher müssen nicht getestet werden.

Sonderregelungen für Besucher nach § 3 Abs. 6 LVO Pflege (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Friseurinnen und Friseure) stehen in § 7 Abs. 3 LVO Pflege. Sie sind weiterhin vor Betreten der Einrichtung zu testen. Das Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen, damit das Betreten weiterer Einrichtungen an diesem Tag ohne weitere Testung möglich ist. Sofern diese Besucherin oder dieser Besucher immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege ist, ist eine Testung nicht durchzuführen.